



Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept Corona **für die Jugendstätte Haidenaab**

Stand 21. Oktober 2020

Auf Grundlage der Empfehlung des Bayerischen Jugendrings „Jugendarbeit in Zeiten von Corona verantwortungsvoll gestalten“ und der 6. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, zuletzt geändert am 14.08.2020, hat der Kreisjugendring Bayreuth für die Jugendstätte Haidenaab ein Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept erarbeitet. Der Kreisjugendring Bayreuth (kurz KJR) ist ein öffentlicher Träger der Jugendarbeit und ist Betreiber des Jugendübernachtungshauses als Einrichtung der Jugendarbeit. Das vorliegende Konzept gilt als Handlungskonzept für die Zeit der Pandemie-Situation.

Um der aktuellen Situation gerecht zu werden, wurden unsere Hygienerichtlinien erweitert und alle Vorgaben so umgesetzt, dass ein Maximum an Sicherheit und Hygiene für die Gäste und Mitarbeiter*innen gewährleistet ist. Die nachfolgenden Ausführungen sollen dazu dienen, Infektionsrisiken zu minimieren. Sie sind stetig auf Änderungsbedarf zu überprüfen und dementsprechend an die aktuellen Gegebenheiten der Situation anzupassen. Die Regelungen der aktuell gültigen BayIfSMV, einschlägiger Allgemein- und ggf. Einzelverfügungen sowie bereits für die Art der Veranstaltung existierende Hygienekonzepte sind zu beachten und gehen im Zweifelsfall diesem Hygienekonzept vor.

Zum Schutz vor einer weiteren Ausbreitung des Corona-Virus obliegt der verantwortlichen Leitungsperson, den Betreuer*innen und Begleitpersonen der Belegergruppen dafür zu sorgen, dass die Gäste die Hygienehinweise mit der gebotenen Sorgfalt ernst nehmen und umsetzen.

Das Team der Jugendstätte Haidenaab verpflichtet sich, die nachfolgenden Infektionsschutzgrundsätze und Regeln einzuhalten.

Alle Beschäftigten der Einrichtung sowie alle Gäste sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. die des Robert-Koch-Instituts (RKI) zu beachten.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| 1. Ansprechpartner zum Thema Infektionsschutz | 3 |
| 2. Bauliche Struktur und Größe der Jugendstätte Haidenaab | 3 |
| 2.1. Anzahl der Zugangsflächen und -möglichkeiten | 3 |
| 2.2. Größe der Aufenthalts- und Gruppenräume, Toiletten und Küche | 3 |
| 2.3. Größe des Außengeländes | 4 |
| 2.4. Maximale Anzahl der Gäste | 4 |
| 2.5. Situation bei den Parkplätzen | 5 |
| 3. COVID-19-Erkrankung und wichtige Hygienemaßnahmen | 5 |
| 3.1. Allgemeine Informationen zur COVID-19-Erkrankung | 5 |
| 3.2. Die wichtigsten Maßnahmen bei der persönlichen Hygiene | 6 |
| 4. Die Belegung der Jugendstätte Haidenaab | 6 |
| 4.1. Steuerung der Besucher*innen | 6 |
| 4.2. Vor der Anreise | 7 |
| 4.3. Ausschluss von kranken Personen | 7 |
| 4.4. Bei der Ankunft | 8 |
| 4.5. Bei der Abreise | 9 |
| 5. Raumhygiene im gesamten Haus | 9 |
| 5.1. Häufiges Lüften und Grundsätzliches zur Reinigung | 9 |
| 5.2. Der öffentliche Bereich des Übernachtungshauses | 9 |
| 5.3. Regelungen für den Sanitärbereich | 10 |
| 5.4. Die Hygiene im Aufzug | 10 |
| 5.5. Die Belegungszimmer | 10 |
| 5.6. Die Küche | 10 |
| 5.7. Der Speisesaal | 11 |
| 5.8. Der Mehrzweckraum | 11 |
| 5.9. Sonstige Maßnahmen zur Hygiene | 11 |
| 6. Maßnahmen zum Arbeitsschutz für Mitarbeitende | 12 |
| 6.1. Schulung von Mitarbeitenden und Teambesprechungen | 12 |
| 6.2. Verhalten beim Auftreten von Krankheitszeichen bei Mitarbeitenden | 12 |
| 6.3. Sonstige Vereinbarung | 12 |
| 7. Datenerhebung von Belegergruppen | 13 |
| 7.1. Datenerhebung und Kontaktpersonenermittlung | 13 |
| 7.2. Dokumentation personenbezogener Daten | 13 |
| 8. Verhalten beim Auftreten von Krankheitszeichen und Verdachtsfällen | 13 |
| 9. Quellenangabe | 14 |

1. Ansprechpartner zum Thema Infektionsschutz

| | |
|----------------------------------|---|
| Träger | Landkreis Bayreuth |
| Betreiber | Kreisjugendring Bayreuth Markgrafenallee 5 95448 Bayreuth |
| Einrichtung | Jugendstätte Haidenaab Haidenaab 22 95469 Speichersdorf |
| Ansprechpartner Hygieneschutz | Rainer Nürnberger |
| Telefon | 0921 / 728-135 |
| Email | rainer.nuernberger@lra-bt.bayern.de |

2. Bauliche Struktur und Größe der Jugendstätte Haidenaab

2.1. Anzahl der Zugangsflächen und -möglichkeiten

Das Jugendübernachtungshaus hat im Erdgeschoss insgesamt vier Eingänge. Im Obergeschoss befinden sich zwei Außenzugänge.

Über den Haupteingang im Erdgeschoss betritt man erst einen Windfang (11 m²) und kommt dann in das Foyer mit Sitzpodest. Um von hier aus in das Obergeschoss zu gelangen, benutzt man die Treppe oder den Aufzug. Sowohl der Mehrzweckraum, als auch der Speisesaal und die Küche haben einen eigenen Zugang.

Das Obergeschoss kann durch einen Steg auf der Nordostseite betreten werden. Einen weiteren Zugang bietet die Fluchttreppe über den Balkon auf der Südwestseite.

Die maximal mögliche Personenanzahl für die jeweiligen Räume ist nachfolgend tabellarisch dargestellt.

2.2. Größe der Aufenthalts- und Gruppenräume, Toiletten und Küche

Generell werden im Jugendübernachtungshaus alle Flächen für die Jugendarbeit genutzt.

| Erdgeschoss Raumbezeichnung | Fläche | Maximal mögliche Personenanzahl |
|---|-------------------|--|
| Foyer mit Sitzpodest | 70 m ² | 15 |
| Mehrzweckraum, teilbar | 89 m ² | 22 |
| Speisesaal mit einer Außenterrasse (30 m ²) | 72 m ² | 16 |
| Selbstversorgerküche mit Lager (10 m ²) | 18 m ² | 2 |
| Toiletten für Damen | 14 m ² | 1 |
| Toiletten für Herren | 12 m ² | 1 |
| eine behindertengerechte Toilette | 7 m ² | 1 |

| Obergeschoss Raumbezeichnung | Fläche | Maximal mögliche Personenanzahl |
|--|-------------------|--|
| 1 x Doppelzimmer mit Bad (4 m ²) | 19 m ² | 1 |
| 2 x barrierefreies Doppelzimmer mit Bad (5,5 m ²) | 19 m ² | 1 |
| 2 x barrierefreies u. uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbares Doppelzimmer mit Bad (8 m ²) | 25 m ² | 1 |
| 6 x Vierbettzimmer mit getrennter Dusche, Waschtisch und WC | 18 m ² | 1 |
| Sky Lounge – Aufenthalts- und Gruppenraum | 31 m ² | 8 |
| Kaminzimmer – Aufenthalts- und Gruppenraum mit Fernseher | 21 m ² | 6 |
| Balkon mit Fluchttreppe | 26 m ² | 5 |

2.3. Größe des Außengeländes

Das angrenzende Außengelände am Haus bietet einen Außensitzbereich vor dem Steg, einen Außensitzbereich vor dem Speisesaal und eine fest verbaute Tischtennisplatte. Das Outdoor Gelände mit ca. 5.700 m² in unmittelbarer Nähe zum Haus bietet u. a. eine Lagerfeuerstelle mit Sitz- und Spielmöglichkeiten.

| Außengelände | Fläche | Maximal mögliche Personenanzahl |
|-------------------------------------|----------------------|---|
| Eingangsbereich | 90 m ² | 20 |
| Außensitzbereich vor dem Steg | 39 m ² | 10 |
| Außensitzbereich vor dem Speisesaal | 48 m ² | 12 |
| Bereich um die Tischtennisplatte | - | 2 |
| <i>Outdoor Gelände</i> | 5.740 m ² | <i>Voraussichtlich betriebs- bereit ab Mitte 2021</i> |
| <i>Lagerfeuerstelle</i> | | <i>Voraussichtlich betriebs- bereit ab Mitte 2021</i> |

2.4. Maximale Anzahl der Gäste

Die maximale Gästezahl für Tagungsgäste ohne Übernachtung bestimmt sich aus der Größe des Mehrzweckraumes, d. h. es können 22 Personen in der Jugendstätte tagen.

Bei einer Belegung mit Übernachtung bestimmt die Anzahl der Belegungszimmer (11 Räume) die Gästezahl. Es können die Übernachtungsräume jeweils mit einer Person aus einem fremden Haushalt belegt werden, d. h. es sind 11 Gäste mit Übernachtung möglich. Zusätzlich ist es mehreren Personen aus einem Hausstand möglich, gemeinsam in einem Raum zu übernachten. Entsprechend würde sich dann die Belegungszahl erhöhen.

Weitere Ausnahmen können nicht gewährt werden.

2.5. Situation bei den Parkplätzen

Direkt am Gebäude befinden sich drei Parkplätze. Einer davon ist barrierefrei errichtet. In unmittelbarer Nähe zum Haus befinden sich weitere drei Parkplätze. Da die Belegungsgruppen sehr klein sind und die Parkplatzsituation räumlich sehr großzügig ist, entsteht keine beengte Situation auf den Parkplätzen.

3. COVID-19-Erkrankung und wichtige Hygienemaßnahmen

3.1. Allgemeine Informationen zur COVID-19-Erkrankung

Das neuartige Coronavirus breitet sich inzwischen weltweit aus. Der vorherrschende Übertragungsweg ist nach derzeitigem Erkenntnisstand die Tröpfcheninfektion (etwa beim Sprechen, Husten und Niesen) von Mensch zu Mensch, die bei Kontakt ohne hinreichenden Abstand erfolgt. Die Übertragung des Virus erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege oder indirekt über die Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Das Virus kann auch über sogenannte Aerosole übertragen werden. Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (sogenannte Schmierinfektion) gilt nach derzeitiger Fachexpertise als unwahrscheinlich, ist aber nicht vollständig auszuschließen.

Das Virus verursacht eine Atemwegsinfektion. Neben milden Verläufen können Fieber, Husten und Atembeschwerden oder Atemnot, Muskel- und Kopfschmerzen auftreten. In schweren Fällen kann es zu einer Lungenentzündung kommen. Besonders Ältere und chronisch kranke Menschen sind gefährdet. Derzeit wird davon ausgegangen, dass zwischen einer Infektion und dem Auftreten von Krankheitssymptomen bis zu 14 Tage vergehen können. Nur ein Labortest kann bestätigen, ob eine Person mit dem neuartigen Coronavirus infiziert ist.

In Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen wurde bisher beobachtet, dass eine COVID-19-Erkrankung deutlich milder verläuft als bei Erwachsenen. Kinder und Jugendliche können – wie auch Erwachsene – an COVID-19 erkranken, ohne Symptome zu zeigen und damit auch unerkannt Überträger des Coronavirus SARS-CoV-2 sein. Dafür ist die Übertragungsgefahr bei Kindern meist besonders hoch, weil insbesondere kindliches Spiel regelmäßig mit einem spontanen und engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander und zu Fachkräften einhergeht.

In den Bereichen von Hygiene und Personaleinsatz, aber auch bei der konkreten Organisation der pädagogischen Arbeit müssen daher Maßnahmen zur Reduzierung von Übertragungsrisiken sowie zur Nachverfolgbarkeit von Kontaktpersonen mit dem Ziel der Unterbrechung eventueller Infektionsketten getroffen werden.

3.2. Die wichtigsten Maßnahmen bei der persönlichen Hygiene

- Distanzregeln mit mindestens 1,5 m Abstand zu anderen Personen sind einzuhalten.
- Berührungen und Körperkontakt (z. B. Händeschütteln oder Umarmungen) sind im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zu unterlassen.
- Kann in Räumen der Mindestabstand nicht eingehalten werden, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Hände sind in regelmäßigen Abständen zu waschen. Insbesondere nach Betreten der Jugendstätte, nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen, vor und während der Zubereitung von Speisen, vor den Mahlzeiten oder nach dem Besuch der Toilette.
- Um Schmutz und mögliche Krankheitserreger zu entfernen, sind die Hände gründlich zu waschen. Das gelingt in fünf Schritten: Hände unter fließendes Wasser halten, Hände von allen Seiten mit Seife einreiben, 20-30 Sekunden gründlich einseifen, Hände unter fließendem Wasser abwaschen und anschl. mit einem sauberen Tuch trocknen (siehe auch www.infektionsschutz.de/haendewaschen/).
- Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist vor allem dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist oder wenn Kontakt mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem bestanden hat.
- Die Husten-Nießetikette ist einzuhalten: Husten und niesen erfolgt am besten in ein Taschentuch oder die Armbeuge wird vor Mund und Nase gehalten. Dabei ist auf Abstand zu achten und sich von anderen Personen wegzudrehen.
- Hände sind möglichst vom Gesicht fernzuhalten. Insbesondere sind die Schleimhäute wie Mund, Augen und Nase nicht mit ungewaschenen Händen zu berühren.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe sind möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anzufassen, ggf. den Ellenbogen benutzen.

4. Die Belegung der Jugendstätte Haidenaab

4.1. Steuerung der Besucher*innen

- Zutritt zur Jugendstätte Haidenaab erhalten nur angemeldete Gäste, Mitarbeitende und angemeldete Dienstleister. Anderen Besucher*innen ist es grundsätzlich nicht gestattet, das Haus und das Gelände zu betreten. Der Zutritt ist begrenzt auf die maximale Personenzahl bezogen auf die räumlichen Gegebenheiten.
- Der Zutritt betriebsfremder Personen (Lieferanten, Pizzaservice, Handwerker etc.) ist auf das erforderliche Minimum beschränkt. Der Zutritt und das Verlassen müssen dokumentiert werden.
- Es erfolgt ein Hinweis auf die Dokumentationspflicht für alle Anwesenden. Von allen Personen muss schriftlich bestätigt werden, dass aktuell keine Symptome für eine (infektiöse) Erkrankung oder Gefahren durch eine mögliche Coronainfektion vorliegen.

- Wege- / Bodenmarkierungen und Beschilderungen, auch in einfacher Sprache, sind zur Besuchersteuerung mit Vereinzlungs- und Abstandsmaßnahmen angebracht.
- Zusätzliche Desinfektionsmöglichkeiten, insbesondere bei Ein- und Ausgängen, sind bereitgestellt.
- In allen öffentlichen Räumen sind Hinweise zu den Hygienestandards angebracht.
- Der Zugang und die Nutzung zu Wirtschaftsräumen, insbesondere des Küchen-/Thekenbereichs, ist nur Mitarbeitenden bzw. dem eingewiesenen Küchenteam erlaubt.
- Nicht einsichtige Besucher*innen oder nichteinsichtige Gruppen, die sich nicht an die vorgegebenen Regeln halten, können durch Ausüben des Hausrechts vom Gelände verwiesen werden und müssen die Einrichtung unverzüglich verlassen.

4.2. Vor der Anreise

- Generell können nur feste Gruppen das Haus buchen. Belegungen mit einem offenen Teilnehmer*innenkreis sind nicht gestattet.
- Die Belegungsgruppen melden sich grundsätzlich in schriftlicher Form für die Belegung der Jugendstätte Haidenaab an. Darüber wird ein Belegungsvertrag geschlossen.
- Die Regelungen und Maßnahmen nach dem Hygiene- und Gesundheitsschutzkonzept sind Teil der Benutzungsbedingungen für die Jugendeinrichtung und werden den Belegungsgruppen zur Kenntnis mitgeschickt.
- Jede Belegungsgruppe bekommt vor Anreise Belegungsinformationen zugeschickt. Dazu gehört auch ein Blatt für die zusätzlich notwendige Datenschutzerklärung mit weiteren Angaben.

4.3. Ausschluss von kranken Personen

Von der Teilnahme an der Veranstaltung und der Beherbergung sind ausgeschlossen:

- Personen, die aufgrund der COVID-19-Pandemie individuellen Beschränkungen, Reise- oder Kontaktbeschränkungen unterliegen.
- Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage vor Anreise grippeähnliche Symptome, wie Fieber, Kopf-, Hals- oder Gliederschmerzen, Atembeschwerden, Husten, Schluckbeschwerden, starker Schnupfen (soweit nicht durch eine bestehende Vorerkrankung z. B. Allergien erklärbar) aufgewiesen haben.
- Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage vor Anreise Symptome wie Geschmacks- oder Geruchsverlust, allgemeine Abgeschlagenheit und/oder Leistungsverlust (soweit nicht durch eine bestehende Vorerkrankung erklärbar) gezeigt haben.
- Personen, die in den letzten 14 Tagen vor Anreise wissentlich Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person hatten (auch wenn sie selbst keine Symptome zeigen).
- Personen, die in den letzten 14 Tagen vor Anreise mit einer Person in Kontakt stand, die sich in Quarantäne befand.

Erlangen Besucher*innen während des Aufenthalts Kenntnis darüber, dass sie innerhalb der letzten 14 Tage vor Anreise Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder entwickeln sich Symptome, haben sie sich unverzüglich zu isolieren und dürfen die Gemeinschaftsräume nicht mehr betreten. Sie haben so rasch wie möglich den Aufenthalt zu beenden. Ferner muss unverzüglich der KJR Bayreuth darüber informiert werden. In Abstimmung mit dem örtlichen Gesundheitsamt wird über weitere erforderliche Maßnahmen entschieden.

4.4. Bei der Ankunft

Grundsätzlich ist ein Empfang und die Zulassung zum Gelände nur Personen möglich, die keine der unter Punkt 4.3 genannten Ausschlusskriterien aufweisen. Dies hat die verantwortliche Leitungsperson der Belegungsgruppe am Tag der Anreise mit der tagesaktuell unterschriebenen „Selbstauskunft Corona“ (Formular wird vom KJR gestellt) aller Teilnehmenden und Betreuer*innen zu überprüfen. Wird eine Frage mit „JA“ beantwortet, muss die betroffene Person ausgeschlossen werden. Ebenso muss den Mitarbeitenden des KJR spätestens bei Anreise eine Gästeliste mit allen geforderten Informationen vorgelegt werden.

- Gemäß den Betriebsstandards der Jugendbildungsstätten in Bayern werden die Kontaktdaten der Gastgruppen datenschutzkonform gesammelt. Diese erstellen eine Anwesenheitsliste mit Vor- und Familiennamen, vollständiger Anschrift sowie Telefonnummer (siehe dazu Punkt 7 „Datenerhebung von Belegergruppen“).
- Bei Ankunft der Belegungsgruppen werden die Regelungen in einem persönlichen Gespräch durch einen Mitarbeitenden des KJR und durch Aushänge im öffentlichen Bereich des Übernachtungshauses erläutert. Die verantwortliche Leitungsperson bzw. die Betreuer*innen besprechen diese dann mit den Teilnehmenden.
- Bei der Anreise werden die Kontakte zwischen dem Vermieter bzw. seinen Mitarbeiter*innen und den Gästen sowie der haptische Kontakt zu Bedarfsgegenständen (z. B. Stifte, Meldescheine) auf das Notwendige beschränkt.
- Aushänge sind in leichter Sprache verfasst oder mit verständlichen Symbolen versehen.
- Die Schlüsselübergabe und Einweisung erfolgt durch einen Mitarbeitenden des KJR und einer Leitungsperson der Gästegruppe. Der KJR-Mitarbeitende trägt Einmalhandschuhe. Beide Personen tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung.
- Während des Aufenthaltes der Gruppe auf dem Gelände sind die jeweilige Leitungsperson wie auch die Betreuer*innen dafür verantwortlich, dass die Regelungen des Hygiene- und Gesundheitsschutzes eingehalten werden.
- Die Mitarbeitenden des KJR Bayreuth kontrollieren die Einhaltung der Regelungen bei Ankunft und Abreise und stichprobenartig während des Aufenthaltes der Belegungsgruppen.

4.5. Bei der Abreise

- Bevor die Belegungsgruppe das Haus verlässt, muss für eine gute Durchlüftung gesorgt werden (Fenster kippen).

5. Raumhygiene im gesamten Haus

5.1. Häufiges Lüften und Grundsätzliches zur Reinigung

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, um die Luft im Innenraum auszutauschen. Es muss mehrmals täglich, mindestens stündlich, eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorgenommen werden. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen sollten geöffnete Fenster durch eine Betreuungsperson beaufsichtigt werden.

Die gesamten Räume des Hauses, inklusive der Sanitäreinrichtungen werden vor und nach der Belegung durch die Reinigungskräfte der Jugendstätte Haidenaab gereinigt und desinfiziert. Dies wird in einem Dokumentationsplan festgehalten. Während des Aufenthalts muss die Belegungsgruppe selbst für die Reinigung, Desinfektion und Belüftung des gesamten Hauses sorgen.

Folgende Areale müssen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mehr als einmal täglich gereinigt werden: Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen, Treppen- und Handläufe, Lichtschalter, das Telefon und die gesamten Tische.

Im Sanitärbereich im Erdgeschoss beinhaltet dies das Reinigen der Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden, welches täglich durchgeführt werden muss. Dies muss von der Belegergruppe selbst durchgeführt und dokumentiert werden.

5.2. Der öffentliche Bereich des Übernachtungshauses

- Im öffentlichen Bereich des Hauses müssen Gäste eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Die Mund-Nasen-Bedeckungen bringen die Gäste selbst in ausreichender Anzahl mit.
- Im Eingangsbereich des Hauses, in der Küche, vor dem Speisesaal und vor den Toiletten stehen Desinfektionsspender zur Verfügung.
- Verhaltenshinweise sind in den Eingangsbereichen, Treppenhäusern und Räumen gut sichtbar angebracht.
- Menschenansammlungen sollen vermieden werden.
- Zu den Stoßzeiten stehen die Eingangstüren offen.

- Es werden keine öffentlich zugänglichen Tageszeitungen, Zeitschriften oder Flyer ausgelegt.

5.3. Regelungen für den Sanitärbereich

- In den Sanitarräumen und -anlagen sind Hinweise zu den Hygienestandards angebracht.
- Der Zutritt zu den Toiletten ist auf 1 Person beschränkt, um den Mindestabstand sicherzustellen.
- In allen Sanitarräumen werden Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt.
- Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorhanden.
- Ein Desinfektionsspender befindet sich im Vorraum der Toiletten.

5.4. Die Hygiene im Aufzug

- Der Aufzug kann momentan nur von Personen genutzt werden, denen es nicht möglich ist, Treppen zu steigen.
- Es kann nur eine Person den Aufzug benutzen. Ein entsprechendes Hinweisschild ist angebracht.
- Die Bedienfelder im Aufzug werden regelmäßig gereinigt.

5.5. Die Belegungszimmer

- In den Übernachtungszimmern sind weiterreichende Informationen zu den Hygienemaßnahmen und den geforderten Verhaltensweisen angebracht.
- Um eine Übertragung von Corona mit Aerosolen zu verhindern, darf maximal eine Person pro Zimmer untergebracht werden. Personen, die in einem Hausstand zusammenleben, können sich ein Zimmer entsprechend der Bettenanzahl teilen.
- Über den Waschbecken wurden Seifenspender angebracht.

5.6. Die Küche

- Eine Plexiglasscheibe an der Ausgabestelle dient zum Schutz des Küchenteams und der Teilnehmenden.
- Bei Spülvorgängen ist gewährleistet, dass die vorgegebenen Temperaturen erreicht werden, um eine sichere Reinigung des Geschirrs und der Gläser sicherzustellen. Eine entsprechende Industriespülmaschine, welche diese Bedingung erfüllt, ist vorhanden.

5.7. Der Speisesaal

- Der Speisesaal kann durch die Abstandsregelung nur mit 16 Personen gleichzeitig belegt werden. Sind die Gruppen größer, muss eine zeitlich versetzte Essenseinnahme organisiert werden.
- Im Außenbereich vor dem Speisesaal befindet sich eine Terrasse, die von maximal 12 Personen z.B. für die Essenseinnahme genutzt werden kann.

- Bevor der Speisesaal betreten wird, sind die Hände gründlich zu waschen oder zu desinfizieren. Ein Desinfektionsmittelpender steht vor dem Eingang zum Speisesaal bereit.
- Beim Betreten des Speisesaales muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Diese wird nur am Tisch zum Essen abgenommen.
- Die Gäste kommen zu den Mahlzeiten möglichst einzeln unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m in den Speisesaal. Dazu wurden gut sichtbare Abstandsmarkierungen am Boden vor der Speiseausgabe angebracht.
- Eine Plexiglasscheibe dient als weiterer Schutz bei der Essensausgabe.
- Die Esstische wurden so gestellt, dass ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.
- Vor und nach den Mahlzeiten muss der Speisesaal gründlich gereinigt und gelüftet werden.

5.8. Der Mehrzweckraum

- Die Wegeföhrung in den bzw. aus dem Mehrzweckraum erfolgt im Einbahnstraßensystem. Ein- und Ausgänge sind eindeutig gekennzeichnet.
- Bei der Bestuhlung wird die Abstandsregelung von 1,5 m beachtet. Daher können nur 22 Personen den Mehrzweckraum belegen.
- Die Bedienung von technischen Geräten, die vom Haus gestellt werden, darf nur von einer Person der Belegergruppe erfolgen.
- Es ist auf die regelmäßige Lüftung des Raumes zu achten.

5.9. Sonstige Maßnahmen zur Hygiene

- Nicht wasch- oder desinfizierbare Gegenstände wurden aus den Zimmern entfernt. Dazu gehören auch Tagesdecken, Woldecken, Gemeinschaftsspiele etc..
- Reinigungslappen und -tücher werden regelmäßig durch unser Reinigungspersonal gewaschen oder ausgetauscht.
- Die raumlufttechnische Anlage (RLT, Lüftungsanlage) der Jugendstätte Haidenaab stellt sicher, dass die Räume mit ausreichend Frischluft versorgt werden. Dabei kommt zu 100 % Luft von außen als Frischluft über entsprechende Filter zur Verwendung. Es wird keine Luft aus den Innenräumen zugemischt. Ein Umluftbetrieb kommt nicht zur Anwendung.
- Die Lüftungsanlage wird regelmäßig durch eine Fachfirma gewartet und die Filter regelmäßig gewechselt. Dadurch kann gewährleistet werden, dass eine potentielle Weiterverbreitung von Krankheitserregern über die Anlage ausgeschlossen ist.
- Sportgeräte und Arbeitsmaterialien werden nur individuell durch das Beteuerteam ausgegeben und nach der kontaktlosen Übergabe gereinigt oder desinfiziert.

6. Maßnahmen zum Arbeitsschutz für Mitarbeitende

6.1. Schulung von Mitarbeitenden und Teambesprechungen

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendstätte Haidenaab wurden über die Regelungen und Maßnahmen des Hygiene- und Gesundheitsschutzes informiert und hinsichtlich der Umsetzung geschult. Jeder Mitarbeitende hat ein Exemplar des Hygiene- und Schutzkonzepts erhalten. Materialien zur Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind bereitgestellt.
- Teambesprechungen erfolgen gemäß der genannten Hygiene- und Schutzbestimmungen in regelmäßigen Abständen.

6.2. Verhalten beim Auftreten von Krankheitszeichen bei Mitarbeitenden

- Zeigen sich bei Beschäftigten einschlägige Krankheitssymptome ist die Arbeitstätigkeit sofort zu beenden. Es wird empfohlen, sich dann an einen behandelnden Arzt / eine Ärztin oder an den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst zu wenden. Der Hausarzt oder der kassenärztliche Bereitschaftsdienst besprechen das weitere Vorgehen, z.B. ob eine Testung auf SARS-CoV-2 angezeigt ist. Wenn die/der betroffene Beschäftigte getestet werden muss, darf diese/dieser erst wieder in die Einrichtung zurückkehren, wenn eine Bestätigung des Arztes oder des Gesundheitsamts vorliegt, dass ein Verdachtsfall ausgeschlossen wurde.
- Erlangen die Beschäftigten darüber Kenntnis, dass sie Kontakt zu einer Person hatten, die nachweislich infiziert ist, haben sie hierüber die Geschäftsstelle des Kreisjugendrings Bayreuth unverzüglich zu informieren. In Abstimmung mit dem örtlichen Gesundheitsamt ist dann über weitere erforderliche Maßnahmen zu entscheiden.

6.3. Sonstige Vereinbarung

- Es werden durch die Leitungskräfte unangekündigte Kontrollen durchgeführt, ob die Regelungen von den Mitarbeitenden eingehalten werden. Diese Maßnahmen werden dokumentiert.
- Im Übrigen gelten die allgemeinen Arbeitsschutzregelungen unverändert fort. Auf die Corona-Pandemie-bedingten Empfehlungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards) vom 16.4.2020 wird hingewiesen.

7. Datenerhebung von Belegergruppen

7.1 Datenerhebung und Kontaktpersonenermittlung

Am 01.02.2020 ist die Verordnung über Ausdehnung der Meldepflicht nach §6 und §7 des Infektionsschutzgesetzes auf Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus in Kraft getreten. Meldepflichtig ist bereits der Verdacht einer Erkrankung. Die Meldung des Verdachts einer Erkrankung hat nur dann zu erfolgen, wenn der Verdacht sowohl durch das klinische Bild

als auch durch einen wahrscheinlichen epidemiologischen Zusammenhang begründet sind. Die Regelungen dieser Verordnung zur Meldepflicht sind dem Kreisjugendring bekannt und müssen eingehalten werden.

7.2 Dokumentation personenbezogener Daten

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19 Falles unter den Gästen zu ermöglichen, müssen die Kontaktdaten aller Beteiligten auf Anforderung den zuständigen Gesundheitsbehörden übermittelt werden. Dazu fragen wir folgende Daten ab: Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Zeitraum des Aufenthaltes.

Die erhobenen Daten und ausgefüllten Listen / Formulare werden für die Dauer von vier Wochen in der Geschäftsstelle des Kreisjugendrings verschlossen aufbewahrt und ausschließlich auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt vollständig ausgehändigt. Nach Ablauf der Fristen zur Aufbewahrung werden die Unterlagen datenschutzkonform vernichtet. Die Abfrage, Aufbewahrung und der Umgang mit personenbezogenen Daten unterliegen geltendem Datenschutzrecht. Über die Datenerhebung werden die Belegergruppen (auch zur Weitergabe an die Personensorgeberechtigten) mittels einer Datenschutzerklärung informiert.

8. Verhalten beim Auftreten von Krankheitszeichen und Verdachtsfällen

- Treten die in Punkt 4.3 „Ausschluss“ beschriebenen Krankheitssymptome während des Aufenthaltes in der Jugendstätte Haidenaab auf, müssen die betroffenen Personen das Gelände der Einrichtung / die Maßnahme unverzüglich verlassen. Sollte eine direkte Heimreise nicht möglich sein, muss der/die Erkrankte bis zur ärztlichen Abklärung der Symptomatik isoliert werden. Das Gesundheitsamt Bayreuth muss umgehend darüber informiert werden.
- Erlangen die Teilnehmenden oder die Betreuungspersonen während der Belegung Kenntnis darüber, dass sie Kontakt zu einer nachweislich infizierten Person hatten, haben Sie den KJR unverzüglich darüber zu informieren. In Abstimmung mit dem örtlichen Gesundheitsamt wird dann über erforderliche Maßnahmen entschieden.

9. Quellenangabe

- 6. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19.06.2020
- Verordnung zur Änderung der sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 07.07.2020
- „Jugendarbeit in Zeiten von Corona verantwortungsvoll gestalten - Empfehlungen für die Erstellung eines Gesundheitsschutz- und Hygienekonzepts in der Jugendarbeit“ nach § 85 Abs. 2 Nr.1 SGB VIII, Empfehlungen Bayerischer Jugendring vom 27.05.2020
- „Rahmen-Hygieneplan Corona für die Kinderbetreuung und Heilpädagogische Tagesstätten“, Stand, 22. Juni 2020, gültig ab 1. Juli 2020, Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit.
- Vorlage Konzept Gaststättenverband: Hygienekonzept Gastronomie vom 14.05. und vom 25.05.2020, Bayerische Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie.
https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Publikationen/Themenblaetter/2020-06-16_Hygienekonzept_Gastronomie.pdf
- Corona Pandemie: Rahmenhygienekonzept Sport vom 29.05.2020 und vom 20.06.2020 von den Bayerischen Staatsministerien des Inneren, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege:
<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2020-363/>
- Corona-Pandemie: Hygienekonzept Beherbergung vom 30.05.2020 und vom 19.06.2020 von den Bayerischen Staatsministerien für Gesundheit und Pflege und für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie
https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Publikationen/Themenblaetter/2020-06-19_Hygienekonzept_Beherbergung.pdf
- Hygienekonzept für Kooperationen mit Schulen und im Ganztag:
https://www.km.bayern.de/download/23338_Hygieneplan-19.06.2020.pdf
Wettkampfbetrieb

10. Anhang

10.1. Handlungshinweise zu Hygieneregulungen von Abgabe von Speisen und Getränken

Bei Abgabe von Speisen und Getränken muss unbedingt das Rahmenhygienekonzept der Gastronomie beachtet werden. Dazu gelten folgende Regelungen:

- Es ist für eine gute Durchlüftung in der Küche und im Speisesaal zu sorgen.
- Für das Kochen und die Essensausgabe ist ein festes Küchenteam einzuteilen. Diese Personen müssen Mund-Nasen-Bedeckungen tragen. Andere Personen haben keinen Zugang in den Küchenbereich! Eine gemeinsame Speisenzubereitung oder gemeinsames Spülen mit den Kindern und Jugendlichen darf nicht erfolgen.
- Alle Mitarbeitenden mit Lebensmittelkontakt sind über den erforderlichen Infektionsschutz nach dem Infektionsschutzgesetz und die Pflichten zur persönlichen Vorsorge zu belehren.
- Bei der Zubereitung von Speisen ist die Arbeitsorganisation so zu gestalten, dass zwischen den Mitarbeitenden ein Abstand von mindestens 1,5 m eingehalten werden kann.
- Messersätze, Schneidbretter u. ä. sind nur personenbezogen zu verwenden. Bei nicht ausschließlich personenbezogener Nutzung von Maschinen/Geräten ist die Bedienung jeweils einer bestimmten Person zu übertragen.
- Bei der Ausgabe von Essen und Getränken haben die Ausgebenden Einmalhandschuhe und eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Eine Plexiglasscheibe an der Ausgabestelle dient zum Schutz der Mitarbeitenden und Gäste.
- Geschirr, Besteck, Einwegservietten, Salz- und Pfefferstreuer, Zuckerdosen etc. sind vom Küchenpersonal auszugeben. Sie stehen nicht auf den Tischen bereit.
- Geschirr und Besteck dürfen nicht durch mehrere Personen berührt werden.
- Die Wegeführung der Gäste im Ausgabebereich der Speisen und Getränke hat im Einbahnstraßensystem zu erfolgen.
- Die Essensausgabe erfolgt portionsweise: Eine Abgabe von Vor- bzw. Nachspeisen in Mehrportionenbehältnissen am Tisch hat nicht stattzufinden.
- Geschlossene Getränke sind durch die Betreuer*innen an die Kinder und Jugendlichen auszugeben. Eine Selbstbedienung durch die Teilnehmer*innen hat nicht zu erfolgen.
- Eine Abgabe von unverpackten Speisen (z. B. Obst als Nachtisch) sollte mittels einer Schöpfkelle oder einer Servierzange erfolgen.
- Buffets können nur angeboten werden, wenn die Essensausgabe durch einen Mitarbeitenden erfolgt, der mittels eines Spuckschutzes von den Gästen getrennt arbeitet.
- Die Kinder und Jugendlichen dürfen untereinander keine Speisen probieren.
- Die Geschirrrückgabe erfolgt im Einbahnstraßensystem an einer gesondert ausgewiesenen Fläche (Tischen, Servierwagen u. ä.) und wird von dort vom Küchenteam direkt zum Spülvorgang gebracht.
- Bei der Geschirrrücknahme und beim Spülvorgang sind Einmalhandschuhe zu tragen.

- Bei Spülvorgängen muss gewährleistet sein, dass die vorgegebenen Temperaturen erreicht werden, um eine sichere Reinigung des Geschirrs und der Gläser sicherzustellen. Eine entsprechende Industriespülmaschine, welche diese Bedingung erfüllt, ist vorhanden.
- Nach dem Essen sind die Tische, die Ausgabestelle und ggfs. benutzte Gegenstände (z.B. Salz- und Pfefferstreuer, Zuckerdosen) vom Küchenteam gründlich zu reinigen.

10.2. Weitere Handlungshinweise

- Aktivitäten sollten so oft wie möglich im Freien stattfinden.
- Legen Sie einen Fokus auf Methoden, die mit Abstand oder Maske durchgeführt werden können.
- Material wie z. B. Stifte, Block, Schreibbretter müssen vom Betreuerteam oder von den Teilnehmenden selbst mitgebracht werden. Hierbei ist darauf zu achten, dass jede Person seine eigenen Materialien benutzt.